

LEITFADEN

zur Importregelung
von Frischgemüse für die
industrielle Verarbeitung und
von Tiefkühlgemüse

Stand: September 2017

Dieser Leitfaden stellt einen brancheninternen Kodex dar und hat keinen gesetzlichen Charakter.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Landwirtschaftsgesetz (LwG) Artikel 17 bis 24;
in der Agrareinfuhrverordnung (AEV) Artikel 1-4, 10-15, 21-26, 49 sowie Anhänge 1, 3 und 6;
und in der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse-, Obst- und Gartenbauerzeugnissen
(VEAGOG) Artikel 5, Abs. 3 Bst. a; Artikel 6, Abs. 2 sowie Artikel 10.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Vorschriften.....	3
2. Frisches Gemüse für die industrielle Verarbeitung.....	3
2.1. Grundsatz.....	3
2.2. Der Importantrag.....	3
3. Konserven- und Tiefkühlgemüse.....	3
3.1. Grundsatz.....	3
3.2. Der Importantrag.....	3
Anhang.....	4
Abwicklung der Importregelung.....	4
Ausbeute bei TK-Kontingenten; Umrechnung von Netto- zu Bruttogewicht.....	5
Betroffene Zolltarifpositionen.....	6
Kontaktadressen.....	7

Abkürzungen

AEV	Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01)
AEVV	Aktiver Eigenveredelungsverkehr
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
FAG	Fachausschuss Gemüse
FBEA	Fachbereich Ein- und Ausfuhr des Bundesamtes für Landwirtschaft
FBPP	Fachbereich Pflanzliche Produkte des BLW
FG	Frischgemüse
GEB	Generaleinfuhrbewilligung
KZG	Kantonale Zentral- und Fachstelle Gemüsebau
LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
OZD	Eidg. Oberzolldirektion
SCFA	Swiss Convenience Food Association
SWISSCOFEL	Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
SZG	Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau
TK	Tiefkühl
VEAGOG	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse-, Obst- und Gartenbauerzeugnissen vom 7. Dezember 1998 (SR 916.121.10)
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten

1. Allgemeine Vorschriften

Antragsberechtigt sind die Verarbeitungsbetriebe oder die von ihnen bestimmten Importeure. Der Antragsteller muss über eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB-Nummer) verfügen und den Import vollständig organisieren/abwickeln (keine Zession der Kontingente möglich).

Es ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden. Der Importantrag muss vollständig ausgefüllt sein. Die vorgesehene Importperiode ist im Importantrag anzugeben. Soll/Muss über den Jahreswechsel importiert werden, ist das Gesamtkontingent in Teilkontingente vor und nach dem Jahreswechsel aufzuteilen.

2. Frisches Gemüse für die industrielle Verarbeitung

2.1. Grundsatz

Das BLW kann Zollkontingentsteilmengen zur Einfuhr freigeben, wenn das Angebot an Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710 bis 0713, 0811 bis 0813, 2001 bis 2009 und 2202 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.

Einem Importantrag kann dann stattgegeben werden, wenn bei der Einreichung des Antrages keine gleichwertige Ware (Qualität, Preis) aus der Schweiz verfügbar ist.

2.2. Der Importantrag

Der Importantrag muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- 1) Angabe des Endprodukts mit dem Beschrieb des Verarbeitungsprozesses.
- 2) Angabe der Tarifnummer des Endprodukts; diese muss mit der OZD abgeklärt sein.

3. Tiefkühlgemüse

3.1. Grundsatz

Das BLW kann das Zollkontingent Nummer 16 vorübergehend erhöhen, wenn es zu nachgewiesenen Ernteaufällen von Schweizer Konserven- und Tiefkühlgemüse gekommen ist. Ein blosser Mehrbedarf kann hier nicht geltend gemacht werden.

Einem Importantrag kann dann stattgegeben werden, wenn bei der Einreichung des Antrages keine gleichwertige Ware zu den im Anbauvertrag festgelegten Qualitäten und Preisen aus dem Inland verfügbar ist. Es muss also ein rechtsgültiger Anbau- und Übernahmevertrag zwischen einem inländischen Produzenten und dem Verarbeitungsbetrieb vorhanden sein. Werden Anbau- oder Übernahmeverträge über mehrere Stufen abgeschlossen, ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass die Transparenz auf allen Handelsstufen gewährleistet ist und die entsprechenden Anbauverträge vorliegen.

3.2. Der Importantrag

Der Importantrag muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- 1) Angaben zum Ernteaufall.
- 2) Bestätigung des Ernteaufalls durch eine unabhängige Instanz (KZG, Qualiservice, Hagelversicherung, Ombudsman etc.) anhand der Formularvorlage von SWISSLEGUMES.

Anhang

A. Abwicklung der Importregelung

Einreichen des Antrages:	Der Gesuchsteller richtet seinen Antrag mittels des offiziellen Formulars schriftlich an SWISSLEGUMES.
-----	-----
Start Umfrage: (bis 1 Arbeitstag nach Eingang)	SWISSLEGUMES prüft die Korrektheit des Antrages gemäss Leitfaden und VEAGOG. Korrekte Anträge unterbreitet SWISSLEGUMES unter Gewährung einer Frist zur Stellungnahme von 2 Arbeitstagen den betroffenen Branchenvertretern über ihre Verbände zur Stellungnahme. Der Fachbereich Ein- und Ausfuhr (FBEA) und der Fachbereich Pflanzliche Produkte (FBPP) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) erhalten eine Kopie des Antrags per E-Mail. Unvollständige Anträge weist SWISSLEGUMES zur Korrektur zurück.
-----	-----
Stellungnahme Branche: (Frist von 2 Arbeitstagen , bis 3 Arbeitstage nach Eingang)	Verarbeitungsbetriebe richten ihre Stellungnahme an die SCFA, diese nimmt gegenüber SWISSLEGUMES einheitlich Stellung für die Verarbeitungsindustrie. Handelsbetriebe richten ihre Stellungnahme an SWISSCOFEL, diese nimmt gegenüber SWISSLEGUMES einheitlich Stellung für den Handel. Produktionsbetriebe und Produktionsvertreter richten ihre Stellungnahme an den VS GP, dieser nimmt gegenüber SWISSLEGUMES einheitlich Stellung für die Produktion.
-----	-----
Einheitsantrag Branche: (bis 2 Arbeitstage nach Ablauf der Umfrage bzw. max. 5 Arbeitstage nach Eingang)	Die Verbände (SCFA, VS GP und SWISSCOFEL) fällen gemeinsam einen einheitlichen Branchenentscheid zum Importantrag. SWISSLEGUMES unterbreitet diesen Einheitsantrag dem FBEA des BLW. Kommt zwischen den Verbänden kein Einheitsantrag zustande, so ist eine Telefonkonferenz unter Leitung des Präsidenten von SWISSLEGUMES durchzuführen. Weitere Beteiligte der Telefonkonferenz sind: Je ein Vertreter SCFA, VS GP und SWISSCOFEL. Der Gesuchsteller und weitere Experten können bei Bedarf zur Klärung von Fragen beigezogen werden.
-----	-----
Entscheid: (bis i.d.R. 7 Arbeitstage nach Eingang)	Das BLW entscheidet abschliessend i.d.R. innert 3 Arbeitstagen über die Freigabe des Importkontingents und informiert den Gesuchsteller sowie SWISSLEGUMES darüber. SWISSLEGUMES leitet den Entscheid an die Verbände weiter.

B. Ausbeute bei TK-Kontingenten; Umrechnung von Netto- zu Bruttogewicht

Ausbeute

Bei TK-Gemüse darf nicht die gesamte Fehlmenge importiert werden. Grund dafür ist, dass auch bei inländischem Gemüse die Ausbeute niemals 100% beträgt. Folglich soll es nicht dazu kommen, dass jemand durch den Import einer Fehlmenge zu zusätzlicher Ware kommt, die bei einem inländischen Anbau gar nicht angefallen wäre, bzw. nicht hätte verarbeitet werden können.

Massgebend ist die folgende Tabelle:

Produkt	Ausbeute
Blumenkohl	60 %
Drescherbsen Markerbsen	90 %
Maschinenbohnen	90 %
Spinat Hack	90 %
Blatt	70 %
Pariserkarotten	50 %
Rhabarber	90 %
Zucchetti	90 %

Umrechnung Netto- zu Bruttogewicht

Zusätzlich ist auf dem Nettogewicht des TK-Gemüses ein Zuschlag zu gewähren, um das Gewicht des Gebindes angemessen zu berücksichtigen. Folgende Zuschläge für das Gebinde gelangen zur Anwendung:

TK-Gemüse: Grundsätzlich + 5 %.

Frischgemüse zur Verarbeitung (Einschneidekabis, Pariserkarotten, usw.). + 10%.

Berechnungsbeispiel: TK-Bohnen

Importgesuch:	TK-Bohnen als Ersatz für Ernteausschlag
Ertragsausfall:	300 to frische Maschinenbohnen
TK-Importmenge berechtigt:	270 to TK-Bohnen netto (= 90 % der Frischware)
Antragsmenge:	283.5 to TK-Bohnen brutto (inkl. 5% Gebindezuschlag)

Betroffene Zolltarifpositionen

Als Verarbeitung von Frischgemüse gilt gemäss Art. 5 Abs. 3 VEAGOG die Herstellung von Produkten der folgenden Zolltarifpositionen:

- 0710 Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren.
- 0711 Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet. Diese Waren dienen im Allgemeinen als Ausgangsstoffe für die Nahrungsmittel-Industrie. Es handelt sich hauptsächlich um Oliven, Kapern, Tomaten, Speisezwiebeln, Gurken und Cornichons.
- 0712 Gemüse, getrocknet (z.B. entwässert, evaporiert oder gefriergetrocknet), auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet.
- 0713 Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert (z.B. Erbsen, Bohnen, usw.).
- Kap. 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren.
- Kap. 19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren.
- 2001 Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht.
- 2002 Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (z.B. Tomatenpüree, -mark oder -konzentrat).
- 2003 Essbare Pilze und Trüffel in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht.
- 2004 Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Tarif-Nr. 2006 (z.B. gefrorene Karotten oder Erbsen, auch vorgekocht, mit Butter oder einer Sauce zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen.)
- 2005 Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Tarif-Nr. 2006 (z.B. Sauerkraut, d.h. fein geschnittener, in Salzlake teilweise vergorener Kohl, oder „Konserven-Karotten, oder -Erbsen usw. vorgekocht oder mit Butter oder einer Sauce zubereitet usw.).
- 2006 Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert).
- 2007 Betrifft in erster Linie Produkte aus Früchten (Konfitüren u.ä.).
- 2008 Betrifft in erster Linie Produkte aus Früchten.
- 2009 Umfasst auch Gemüsesäfte.
- Kap. 21 Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen.
- 2202 Betrifft Mineralwasser und Limonaden usw. (enthält auch mit Wasser verdünnte oder mit Kohlensäure versetzte Gemüsesäfte).

Nicht eingeschlossen sind Gemüse und Salate der Zollpositionen 0701 bis 0709, frisch oder gekühlt, auch wenn sie in Stücke geschnitten, zerquetscht, geraffelt, enthäutet oder von den Schalen befreit sind. Es handelt sich hierbei um Frischgemüsepositionen, die unter die Importregelung für Frischgemüse fallen.

Kontaktadressen

Anträge für den Import von Frisch- und Tiefkühlgemüse:

SWISSLEGUMES

Worbstrasse 52
3074 Muri b. Bern

Tel. 031 352 11 88
Fax 031 352 11 85
E-Mail: mail@swissconvenience.ch

Kontrollstellen:

**Schweiz. Zentralstelle für Gemüsebau
und Spezialkulturen**

Bern-Zürich-Strasse 18
3425 Koppigen

Tel. 034 413 70 70
Fax 034 413 70 75
E-Mail: szg@szg.ch
www.szg.ch

Qualiservice GmbH

Belpstrasse 26
3007 Bern

Tel. 031 385 36 90
Fax 031 385 36 99
E-Mail: info@qualiservice.ch
www.qualiservice.ch

Weitere Anlauf- und Auskunftsstellen:

Swiss Convenience Food Association

Worbstrasse 52
3074 Muri b. Bern

Tel. 031 352 11 88
Fax 031 352 11 85
E-Mail: mail@swissconvenience.ch
www.swissconvenience.ch

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Tel. 031 385 36 20
Fax 031 385 36 30
E-Mail: info@gemuese.ch
www.gemuese.ch

SWISSCOFEL

Belpstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Tel. 031 380 75 75
Fax 031 380 75 76
E-Mail: sekretariat@swisscofel.ch
www.swisscofel.ch

Bundesamt für Landwirtschaft

Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Zuständige Person BLW:
Tel. 058 462 23 48 (FBEA, N. Spörri)
E-Mail: ein-und-ausfuhr@blw.admin.ch
www.import.blw.admin.ch

pflanzlicheprodukte@blw.admin.ch

Fachbereich Pflanzliche Produkte
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40
3011 Bern

Tel. 058 462 65 11
www.zoll.admin.ch

Tarifauskunft

Tel. 058 467 15 15
zolltarif@ezv.admin.ch